

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Mittwoch, 24.08.2011

Nummer 08



Besondere Themen:

- Wahlbekanntmachung der Stadt Neubukow
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfeststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen, Flur 1, Gemarkung Spriehusen
- Information zur Schadstoffsammlung vom 16.09.-17.09.2011 in Neubukow
- Information zum Projekt „Der gedeckte Tisch“

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@nebukow.de

Wahlbekanntmachung der Stadt Neubukow

1. Am 4. September 2011

finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in der Stadt Neubukow

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
- der Kreistag
- die Landrätin/der Landrat

Abgestimmt wird auch über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Neubukow bildet drei Wahlbezirke und ein Briefwahlbezirk und gehört zum Wahlbereich 1 des Landkreises Bad Doberan.

Wahlbezirk 1: Bürgerhaus, Am Brink 1

Wahlbezirk 2: Kindertagesstätte Bummi, Fritz-Reuter-Ring 3

Wahlbezirk 3: Grundschule Am Hellbach, Panzower Weg 23

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum
08.08.2011 bis Datum
12.08.2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/abstimmungsberechtigte Person wählen/abstimmen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Landtagswahl**

um 18.00 Uhr in Ort und Raum
Rathaus, Sitzungszimmer,
um Uhr in Ort und Raum,
usw.

für die **Kommunalwahlen**⁵⁾ (einschließlich Bürgerentscheid)

um 18.00 Uhr in Ort und Raum
Rathaus, Sitzungszimmer,
um Uhr in Ort und Raum zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden,

dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name der Bewerber(innen) der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin"¹⁾ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder "Einzelbewerberin"¹⁾ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen¹⁾ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl

im Wahlkreis 11 in dem der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl
- **über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid)** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt, teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Neubukow, d. 15.08.2011

Die Gemeindevahlbehörde

Frank Jandt

Handschriftliche Unterschrift

Vermessungsstelle

Dipl. Ing. Matthias Kahle
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

c./o.

Vermessungsbüro Hansch & Bernau
Talliner Str. 1, 18107 Rostock
Tel. 0381 / 77 67 1-0, Fax 0381 / 77 67 1-19
www.hansch-bernau.de

Bekanntmachung

über die öffentliche Zustellung der Benachrichtigung über die Grenzfeststellung
und Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Flurstücke 59, 95, 96, 99, 100, 112-115/1, 116, 117, 129-132, 135 in der Gemarkung
Spriehusen Flur 1 sind vermessen und die Grenzpunkte sind abgemarkt worden.

Eine Zustellung der Benachrichtigung über die Abmarkung an die Eigentümer
der Flurstücke 83/2 und 127/1, Gemarkung Spriehusen, Flur 1 ist nicht möglich, da der
Aufenthaltort dieser Personen nicht bekannt ist. Eine Zustellung der Benachrichtigung an
die Rechtsnachfolger ist nicht möglich, da die Erben unbekannt sind.

Die Benachrichtigung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung
zugestellt und kann in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungs-
ingenieurs Dipl.-Ing. Matthias Kahle, c./o. Vermessungsbüro Hansch & Bernau,
Talliner Straße 1, 18107 Rostock in der Zeit vom 25.08.2011 bis zum 08.09.2011
(14 Tage) eingesehen werden.

Rostock, den 09.08.2011



Matthias Kahle
Öffentl. best. Verm.- Ing.

ausgegangen:

bestätigt:

abgenommen :

**Sammlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus
Haushalten der Bevölkerung (Schadstoffe) im
Landkreis Bad Doberan**

in der Zeit vom 05.09. bis zum 01.10.2011

Die Nehlsen GmbH & Co. KG führt im Auftrag des Landkreises Bad Doberan eine ambulante Erfassung gefährlicher Abfälle aus Haushalten der Bevölkerung durch.

Unentgeltlich angenommen werden Abfälle der Stoffgruppen:

- Starterbatterien und Primärenergiezellen
- Binder-, Latex- und Lackfarben
- Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
- Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Säuren und Laugen,
- Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
- Medikamente, Gifte und Chemikalien
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Energiesparlampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch
- Altfixierer und Entwickler
- Motorenaltöle und ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten und Frostschutzmittel in Gebindegrößen von maximal 10 Lt. je Stoff.

Es wird darum gebeten keine gefährlichen Abfälle unbeaufsichtigt an den Sammelstellen abzustellen. Alle Stoffe sind dem Personal des Schadstoffmobils persönlich, möglichst in Originalverpackungen, zu übergeben. Kühl- und Gefriergeräte sowie Geräte aus dem Bereich Elektro- und Elektronikschrott werden **nicht** angenommen. Die Entsorgung dieser Geräte melden Sie bitte per Vordruck, dieser ist dem Entsorgungskalender 2011 zu entnehmen, an.

Bei Fragen zur Erfassung gefährlicher Abfälle wenden Sie sich bitte an den Landkreis Bad Doberan, Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, Telefon 038203/60554, 60555 und 60556.

Termine für den Bereich Neubukow

Freitag, 16.09.2011			
1.	Neubukow	Fritz - Reuter - Ring (Fläche Nähe der ehemaligen Kaufhalle)	17:05 - 17:30 Uhr

Samstag, 17.09.2011			
1.	Neubukow	Parkplatz am Amtsgarten	09:00 - 09:30 Uhr
2.	Neubukow	Parkplatz am Panzower Weg hinter Norma (an der Turnhalle)	09:45 - 10:15 Uhr



Der gedeckte Tisch

„Der gedeckte Tisch für Leib und Seele“

öffnet in Neubukow am 22. August 2011 erstmalig seine Türen, ein Bürgertreffpunkt der Kindern und Erwachsenen regelmäßig ein warmes Mittagessen anbieten möchte.

Jeder ist eingeladen

am gedeckten Tisch Platz zu nehmen: Kinder und Erwachsene, Menschen, die ihr Essen bezahlen können und auch diejenigen, die zu wenig Geld dafür haben. Niemand muss seine Bedürftigkeit nachweisen. Auch für alle Menschen, die einsam sind oder einfach nur ein nettes Gespräch suchen und nicht allein essen möchten, soll dieser Ort ein Anlaufpunkt sein.

Seien Sie herzlich willkommen!

Wann?

Montag - Freitag

11:00 Uhr - 14:00 Uhr

Wo?

Neubukow

Kröpeliner Straße 23

Der Gedeckte Tisch ist eine Initiative von Neubukowern für Neubukower,

die auf rein ehrenamtlichem Engagement basiert und von der evangelischen Kirchgemeinde und sowie der Stadt Neubukow unterstützt wird. Durch die Mithilfe zahlreicher Bürgerinnen, Bürger, Firmen und Sponsoren ist eine freundliche Begegnungsstätte entstanden, die nun ihre Gäste erwartet.

Das Projekt wurde gefördert aus dem Lokalen Aktionsplan "STÄRKEN vor ORT" des Landkreises Bad Doberan mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Der Europäische Sozialfonds ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.